

Europäischer Mövchenclub

Gegründet 1975

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Europäischer Mövchenclub“.
2. Der Sitz des Vereins ist im Land des jeweiligen Präsidenten

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Förderung der Zucht und Verbreitung aller Mövchenrassen, die von Europäischen Mövchenclub und seinen Mitgliedern betreut werden.
2. Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern aller im Europäischen Mövchenclub zusammengeschlossenen Vereine.
3. Angleichung der Standards und der Auslegung der Standards (Europastandards) der vom Europäischen Mövchenclub betreuten Mövchenrassen.
4. Durchführung von internationalen Tagungen und Ausstellungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt fördernde und persönliche Mitglieder auf.
2. Fördernde Mitglieder sind die nationalen Mövchenzüchterclubs der verschiedenen Länder. Sie haben 3 Stimmen je Land. Als Ausnahme erhält Deutschland 12 Stimmen (für jeden der 4 Bezirke jeweils 3 Stimmen). Bei einer Abstimmung können die 12 Stimmen Deutschlands nicht auf die Bezirke aufgeteilt werden.
3. Die persönliche Mitgliedschaft können alle Mövchenzüchter und sonstige Personen in Europa erwerben, welche die Idee der Zucht kurzschnäbliger Mövchen sowie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig davon, ob sie in einem nationalen Club organisiert sind oder nicht. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Um den Europäischen Mövchenclub oder die Zucht und die Verbreitung der Mövchen besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (beitragsfrei) mit vollem Stimmrecht ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und vom Vorstand bestätigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Streitfällen endgültig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen durch den Tod und durch freiwilligen Austritt jeweils zum Jahresende, wobei der Austritt mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden muss,
 - b. wenn das Mitglied mehr als 2 Jahre mit dem Beitrag in Rückstand ist,

- c. durch Ausschluss, der vom Vorstand auszusprechen ist, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei einem Verhalten, das den Zielen des Vereins zuwider läuft. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- d. bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des europäischen Mävchenclubs sind

1. die Mitgliederversammlung, die möglichst jährlich, zu mindest aber alle 2 Jahre stattfinden soll;
2. der Vorstand.
3. die Standardkommission

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegt vor allem
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 - c. Festlegung des Beitrages;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Festlegung der Mitgliederversammlung und der Orte der Internationalen Mävchenschauen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Punkten mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Stimmenzahl nach § 3.2, 3.3 und 3.4 anzuwenden ist. Schriftliche Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - g. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung mit 3/4 der vertretenen Stimmen;
 - h. Festlegung oder Änderung eines Standards oder der Auslegung eines Standards mit 3/4 der vertretenen Stimmen. Die beabsichtigte Änderung wird von der Standardkommission bearbeitet und ist allen Mitgliedern mit einer ausführlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung soll möglichst an jeweils wechselnden Orten und Ländern stattfinden, sie ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung 8 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Anträge sind schriftlich mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind mit in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Sekretär in einer Niederschrift festzuhalten und allen Ländervertretern zur Weitergabe in einem Rundschreiben mitzuteilen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den 2 Vizepräsidenten und dem Sekretär und Schatzmeister (in Personalunion) sowie dem Webmaster. Außerdem können Beisitzer gewählt werden, so dass jedes Land durch einen Vertreter im Vorstand repräsentiert wird.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre, und zwar so, dass jedes Jahr 1/4 der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden müssen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem 1. Vizepräsidenten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.
5. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Schriftliche Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Alle Ämter innerhalb des Vorstandes sind Ehrenämter. Besondere Aufwendungen und Reisekosten werden nur gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ersetzt.
7. Bei einem Ausscheiden aus dem Vorstand ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, seinem Nachfolger alle Unterlagen über den Verein zu übergeben.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 8 Wochen vorher schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen, Schriftliche Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den fördernden Mitgliedern gleichmäßig zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Europäischen Mövchenclubs verbindlich.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. September 1976 in Hochstadt bei Frankfurt beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2011 in Aschersleben/Deutschland geändert.

Gez.: Die Vorstandsmitglieder

Luc Kerkhofs
Rainer Dammers
Guillaume Wurtz
Vasile Pinte

Hans Ove Christiansen
Nernes Hans Petter
Boyan Boychev

Jean Louis Frindel
Anders Christiansen
Willem van Zijl